



Zl.: 852-5-2021-L/F

Arbing, 14. Dezember 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Arbing vom 14. Dezember 2021 mit der eine
Abfallordnung der Gemeinde Arbing erlassen wird.

Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (O.ö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Arbing betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde Arbing betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Gemeinde Arbing betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind, oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht, oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Arbing. Für einzelne Gebiete in der Gemeinde wurden Sonderbereiche (Anhang 1) eingeführt, da in einzelnen Fällen die Abfuhr nur mit verhältnismäßig hohen Kosten gesammelt und abgeführt werden kann. Eine Aufstellung der Sonderbereiche liegt dieser Verordnung bei.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, 4320 Perg, zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst folgende Ortschaftsbereiche: Arbing gesamt – alle Straßen, Hummelberg Süd, Puchberg, Frühstorf, Großbing, Am Steinbichl und Hummelberg.
Die Biotonnenabfuhr ist im Abholbereich verpflichtend, ausgenommen die Biotonnenabfälle werden gemäß § 2 (5) ordnungsgemäß eigenkompostiert.
Weiters verpflichtend ist die Biotonnenabfuhr für Wohnbauten bzw. private Vermieter ab 2 Wohneinheiten.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Kompo OG, Eizenau 1, 4351 Saxen.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Die Abfuhrroute wird von der Gemeinde festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat sich über die Abgabestelle, insbesondere bei Sonderbereichen, beim Gemeindeamt zu informieren.
- (2) **Sperrige Abfälle** können von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das Altstoffsammelzentrum nach 4320 Perg, Kickenau 7, (zu den jeweiligen Öffnungszeiten) gebracht werden bzw. sind bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden. Biotonnenabfälle außerhalb des Abholbereiches, die keiner Eigenkompostierung zugeführt werden, sind zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Kompo OG, Eizenau 1, 4351 Saxen zu bringen.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Kompostieranlage Kompo OG, Eizenau 1, 4351 Saxen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind hygienisch einwandfreie, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter gemäß den europäischen Normen (EN) zu verwenden:

Abfalltonnen mit 120 Liter (alt 90 bis 120) Fassungsvermögen	EN 840-1
Abfalltonnen mit 240 Liter Fassungsvermögen (Papier)	EN 840-1
Abfallsäcke mit 60 bis 70 Liter Fassungsvermögen	EN 13592
Container mit 1.100 Liter Fassungsvermögen	EN 840-3
Bioabfalltonnen mit 23 Liter Fassungsvermögen	
Leihmülltonnen für Familien mit Babys bzw. pflegebedürftigen Personen mit 120 l Fassungsvermögen	

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde Arbing beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. In Ausnahmefällen kann auch eine Selbstbeschaffung durch den Liegenschaftseigentümer erfolgen. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf der Liegenschaft. Pro Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung wird jedoch mindestens ein Abfallbehälter zwingend vorgeschrieben. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass pro Person und Woche 5 ltr. Abfall zu veranschlagen sind.
- (2) Bei Betrieben, Firmen, Anstalten, Gastgewerbebetrieben u.dgl. richtet sich die Anzahl der Abfallbehälter nach dem tatsächlichen Bedarf, wobei jedoch ein Behälter zusätzlich zum Wohnbereich zwingend vorgeschrieben wird. Ausgenommen hiervon sind jene Betriebe, die einen Abfallcontainer zur Verfügung haben.
- (3) Für den zeitweisen Mehranfall von Abfällen können beim Gemeindeamt zusätzliche Abfallsäcke abgeholt werden.
- (4) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Biotonnenabfälle ist für einen Haushalt mit einer 23 Liter Bioabfalltonne festgesetzt.

§ 7

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde erfolgt vierwöchentlich.
- (2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Perg während der jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt von Oktober bis März zweiwöchentlich und von April bis September wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt mit der Sammlung der Hausabfälle.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Bioabfälle, Kunststoff, Papier und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Müllabfuhrkalender der Gemeinde Arbing (über die Gemeindezeitung und die Homepage der Gemeinde) veröffentlicht.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Arbing bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Kompo OG, Gemeinde Saxen, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Saxen, Eizenau 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Arbing anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, frühestens mit 01.01.2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 12. Dezember 2019, Zl. 852-5-2019-H/F außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner



